

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : medswiss.net; Dachverband der Ärztenetze

Abkürzung der Firma / Organisation : MSN

Adresse : Moosstrasse 2; 3073 Gümligen

Kontaktperson : Christoph Lüssi

Telefon : 031 952 07 87

E-Mail : info@medswiss.net

Datum : 22.11.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Wir denken, dass sich die Vorlage zu stark auf die Vermeidung falscher Anreize konzentriert, statt richtige Anreize zu setzen. Es scheint uns als würde nicht der Kern der Probleme, sondern deren Auswirkungen angegangen.</p> <p>Exemplarisch erscheinen uns hierbei zwei vorgeschlagene Massnahmen. Einerseits die geplante Einführung eines Referenzpreissystems und andererseits die Bestimmung, wonach die Patienten (im System des Tiers payant) eine Kopie der Rechnung erhalten sollen.</p> <p>Man hätte beispielsweise mit der auch gerade in die Vernehmlassung geschickten Vorlage über die Berechnung von Vertriebsmargen auf verschreibungspflichtige Medikamente ein Instrument zu Hand, um die Abgabe von Generika zumindest bei den selbstdispensierenden Ärzten zu fördern, indem die Vertriebsmargen sich zwischen Originalpräparat und Generika unterscheiden. Dies wäre ein finanzieller Anreiz in die richtige Richtung und könnte auch einfach hergeleitet werden, denn viele der in der Vertriebsmarge enthaltenen Kosten entstehen unabhängig davon, ob eine Packung nun CHF 2.50 oder CHF 1'000.- kostet. Alleine die Verzinsung und das Risiko unterscheiden sich, ansonsten sind die Aufwendungen betreffend die Bestellung, Lagerhaltung, Abgabe usw. identisch. Das heisst, dass für ein günstigeres Generikum prozentual höhere Kosten anfallen als für ein teureres Originalpräparat, was eine unterschiedliche Vertriebsmarge auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen würde.</p> <p>Bei der Rechnungsstellung ist die Sachlage auch klar: Art. 59 Abs.2 KVV: „Haben Versicherer und Leistungserbringer vereinbart, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des Tiers payant), so hat der Leistungserbringer der versicherten Person die Kopie der Rechnung nach Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes zukommen zu lassen. Er kann mit dem Versicherer vereinbaren, dass dieser die Rechnungskopie zustellt.“</p> <p>Die Umsetzung einer gesetzlichen Bestimmung wird nicht besser, wenn eine neue gesetzliche Bestimmung im KVG aufgenommen wird, sondern nur dann, wenn die Einhaltung bereits bestehender Bestimmungen besser durchgesetzt wird.</p> <p>Es wäre aus Sicht von MSN wünschenswert, wenn beteiligte oder von einer Gesetzesänderung betroffene Verbände früher – zum Beispiel im Rahmen eines offenen Workshops zur Erarbeitung von Ideen – in den Prozess eingebunden würden, denn oftmals fehlt aus Sicht von MSN der Gesamtüberblick über das System, sondern die geplanten Änderungen nehmen sich einem kleinen Puzzleteil an, ohne das ganze Puzzle zu betrachten. Die in solchen Veranstaltungen genannten Ideen wären anschliessend zu Priorisieren und durch die Verwaltung unter Mithilfe der betroffenen Verbände auszuarbeiten, was dazu führen könnte, dass zum Wohl der Patientinnen und Patienten bessere Lösungen gefunden werden könnten, welche überdies eine grössere Akzeptanz bei den betroffenen Institutionen finden könnten.</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>M02 Experimentierartikel</p> <p>MSN anerkennt und unterstützt generell den Willen im Rahmen von kontrollierten, zeitlich und räumlich begrenzten Experimenten und Projekten die Versorgungsqualität und die Kosteneffizienz des Gesundheitswesens insgesamt weiterentwickeln zu wollen.</p> <p>Allerdings sind wir überzeugt, dass solche Innovationen an der Basis entwickelt werden sollten, denn der Erfolg eines Projektes hängt unter anderem auch davon ab, inwieweit die Teilnehmer eines Projektes sich damit identifizieren können. Die Freiwilligkeit an der Teilnahme erscheint uns als Dachverband jener Leistungserbringer, welche seit 20 Jahren erfolgreich Projekte und besondere Versicherungsverträge im Bereich der OKP mit Kostenträgern verhandeln und umsetzen, als zentrales Element.</p> <p>Den in der Vorlage gewählte Ansatz erachten wir daher als wenig zielführend, um die Innovation zu fördern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse ins Gesundheitssystem zu überführen.</p> <p>Wir würden es daher begrüßen, wenn sich der jährlich stattfindende „runde Tisch“ einmal im Rahmen eines Workshops dem Thema Innovation annehmen würde und Ideen sammelt, wie die Innovation auf freiwilliger Basis gefördert werden könnte oder sollte. Sowohl der Blick über die Grenzen der Schweiz hinaus (z.B. der Innovationsfonds in Deutschland) als auch bereits bestehende Förderprogramme in der Schweiz, wie beispielsweise „innosuisse“ könnte diesbezüglich mögliche Lösungsansätze liefern.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	3		<p>Im Zuge der vermehrten Verbreitung des Tiers payant sollte darauf geachtet werden, dass administrative Abläufe so effizient als möglich gestaltet werden können.</p> <p>Der Grund für die Ergänzung der Vorschrift liegt wohl eher bei spitalambulanten Leistungen, weil diverse Spitäler – insbesondere auch Universitätsspitäler – generell keine Rechnungskopien an die Patientinnen und Patienten schicken. Bei Arztpraxen, bei welchen der persönliche Kontakt im Vordergrund steht und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Ärzten und Patienten besteht, ist MSN diese Problematik, dass eine klare gesetzliche Vorschrift nicht berücksichtigt wird, unbekannt.</p> <p>MSN erachtet daher die Ergänzung als unnötig, weil dies bereits gesetzlich so geregelt ist. Die Umsetzung wird sich auch nicht verbessern, wenn dies nochmals festgehalten wird, sondern nur dann, wenn die einzelnen Leistungserbringer, welche dies betrifft gemassregelt werden.</p> <p>Möglicherweise wäre allerdings zu überlegen, ob diese administrative Hürde zur Anwendung des „Tiers payant“ nicht beseitigt werden, und administrative Abläufe so effizient als möglich gestaltet werden sollten. Die Versicherer müssen eingehende Rechnungen prüfen, auf dieser Grundlage eine Abrechnung der Leistungen mit dem Patienten erstellen und diese dem Patienten zustellen. Die administrativen Abläufe könnten wesentlich entlastet werden, wenn mit der Abrechnung</p>	<p>Eventualantrag: Sollte am Artikel festgehalten werden, schlägt MSN vor:</p> <p>Im System des Tiers payant erhält die versicherte Person von ihrem Versicherer mit der Leistungsabrechnung eine Kopie der Rechnung, welche vom Leistungserbringer direkt dem Versicherer zugegangen ist.</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>über die Leistungen die Kopien der Rechnungen durch die Versicherer mitgeschickt werden. Einerseits sind die Kostenträger administrativ bestens dafür gerüstet und andererseits ist so auch sichergestellt, dass die Abrechnung des Versicherers durch den Patienten einerseits überhaupt überprüft und andererseits dann überprüft werden kann, wenn die Abrechnung beim Patienten eintrifft und der Abrechnung die Kopie der Rechnung der Leistungserbringer zugestellt wird. Darüber hinaus verfügen viele Krankenversicherer mittlerweile über Mittel die Rechnungen der Leistungserbringer für die Patienten verständlich zu machen, was ein weiterer Vorteil wäre.</p> <p>Die Kostenersparnis wäre zumindest ein Versand (Leistungserbringer zu Patient), wohl aber wesentlich mehr, wenn mehrere Rechnungen in einer Abrechnung zusammengefasst werden.</p> <p>Der Versand durch die Krankenversicherer kann auch effizienter erfolgen, da aufgrund der Menge Skaleneffekte auftreten, welche durch einzelne Leistungserbringer (Arztpraxen) nicht genutzt werden können.</p> <p>Die so entstehende administrative Entlastung für die Leistungserbringer motiviert diese auf das System des Tiers payant umzustellen, was betreffend die elektronische Abrechnung und deren Effizienz gegenüber dem traditionellen Postversand Vorteile hätte und zudem auch die Leistungsstatistik verbessert, da bei einer grösseren Verbreitung des Tiers payant alle Rechnungsdaten zusammengeführt werden können, auch wenn der maximale Betrag der Franchise noch nicht erreicht ist.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	43	5	Der vorgesehene Satz widerspricht bis zu einem gewissen Grad den bestehenden Tarifverträgen, welche in Zusammenhang mit den speziellen Versicherungsformen entwickelt wurden. Wir denken, dass Pauschalverträge nicht zwingend einer	Dieser Satz ist zu streichen

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

werden.				<p>gesamtschweizerischen einheitlichen Tarifstruktur folgen müssen. Besonders die speziellen Versicherungsformen mit einer eingeschränkten Wahlfreiheit entsprechen den regionalen / kantonalen Bedürfnissen. Die positive Entwicklung dieser Modelle in den letzten 10 Jahren zeigt auf, dass die bestehenden Strukturen bereits eine erfolgreiche Umsetzung von pauschalierten Vergütungen ermöglichen. Mit der vorgesehenen Anpassung ist zu befürchten, dass innovative Lösungen, welche kantonal bzw. regional entwickelt werden, ausgebremst werden. Solche Modelle benötigen kooperative Partner und Innovationsräume und eher keine gesamtschweizerische einheitliche Tarifstruktur.</p> <p>Bereits heute sehen die Strukturen eine Anhörungspflicht durch Art. 43 Abs. 4 vor. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Interessen der Versicherten auf kantonaler oder Bundesebene vertreten werden.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	44	1		Wenn ein Referenzpreissystem für Arzneimittel eingeführt wird, erachten wir die Anpassung als zwingend.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	47a			Grundsätzlich spricht sich MSN für eine Schaffung eines nationalen Tarifbüros aus.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	47b			Die in Art. 23 durch das bfs erfassten Daten sollen dafür verwendet und allen Vertragsparteien zugänglich gemacht werden. Es ist zu verhindern, dass unterschiedliche Datensammlungen von unterschiedlichen Akteuren betrieben werden. Eine einzige Datensammlung mit allen relevanten Daten	Die in Art. 47b vorgesehene Datensammlung ist abzustimmen auf die Datensammlung aus Art. 23 KVG Art. 47b Abs. 2 ist zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>soll entstehen, zu welcher alle Parteien denselben Zugriff haben.</p> <p>Da gemäss Art. 47a das nationale Tariffbüro für die Anpassung und Pflege der Tarifstruktur zuständig ist, ist eine Datenweiterleitung an den Bundesrat nicht angezeigt. Eine Weiterleitung würde zu einer Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und zu einer Verringerung Durchsetzungsmacht des nationalen Tariffbüros führen.</p>	
	47c	1	<p>Das nationale Tariffbüro soll zukünftig für die Anpassung und Pflege der Tarifstruktur zuständig sein. Der jeweilige Tarif ist ein Ergebnis der Menge und des Preises. Im Rahmen der paritätisch besetzten Organisation werden Steuerungsmassnahmen ergriffen, welche einer Entwicklung des Tarifs gemäss den Vorstellungen des Tariffbüros entspricht. Zusätzliche Massnahmen wie sie im Art. 47c festgehalten sind, führen zu einer Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und zu einer Verringerung der Durchsetzungsmacht des nationalen Tariffbüros.</p> <p>Bereits heute schliessen Leistungserbringer und Versicherer im Rahmen der speziellen Versicherungsformen Verträge zur Steuerung der Menge und Kosten ab. Die Kosteneinsparungen durch diese Verträge werden mehrheitlich mit zwischen 10% bis 15% ausgewiesen. Die Zahlen zeigen auf, dass bereits heute wirksame Strukturen zur Steuerung der Kosten bestehen. Gefördert werden sollte hingegen die Weiterentwicklung der koordinierten Versorgung, da diese das Gerüst der Kostensteuerung darstellt</p>	Art. 47c ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	47c	5	<p>Dies stellt einen klaren Eingriff in die Vertragsautonomie der Tarifpartner dar und ist klar abzuweisen. Mit der</p>	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.				Genehmigungspflicht von Tarifverträgen hat der Bundesrat bereits die Möglichkeit die geschlossenen Verträge gemäss Art 47c Abs.1 und Abs. 2 zu prüfen und gegebenenfalls die Genehmigung zu verweigern.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	47c	6		Die subsidiäre Kompetenz des Bundesrates im Art. 43 Abs 5 bis ist eine Formulierung mit dem Wortlaut „kann“. Für MSN ist unerklärlich, weshalb in Art. 47c Abs. 6 ein Automatismus vorgesehen ist, auch wenn die Notwendigkeit möglicherweise gar nicht gegeben ist.	...Verbände nicht einigen, kann der Bundesrat Massnahmen zur Steuerung der Kosten festlegen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	52			<p>MSN anerkennt den Willen des Bundesrates die Abgabe von Generika zu fördern.</p> <p>Aus Sicht von MSN ist dies mit bestehenden Mitteln bereits heute möglich, wenn beispielsweise der Unterschied von Selbstbehalten bei Originalprodukten gegenüber Generika erhöht wird.</p> <p>Bei einem Referenzpreissystem werden zwingend die Kosten zu Lasten der Patientinnen und Patienten verlagert, ohne wirklich einen Effekt auf die Preisgestaltung zu bewirken, da die Differenz einfach zu Lasten der Patientinnen und Patienten geht.</p> <p>Nicht kontextbezogen scheint die unter Art. 53b Abs. 5 aufgeführte Möglichkeit zu sein, dass Versicherer die Möglichkeit erhalten sollen, nur ausgewählte Arzneimittel zu vergüten. Diese Massnahme ist im Hinblick auf die HMG/KVG Anpassung (Verordnung zur Transparenz und Integrität (VITH) abzulehnen. Die VITH-Versordnung verfolgt die gleichen Ziele, nur dass sie sich auf breiter abgestützten Kooperationen zwischen den Leistungserbringern und den pharmazeutischen Herstellern abstützt. Der Effekt der Verordnung sollte erst einmal abgewartet werden, bevor konkurrierende Massnahmen angedacht werden.</p>	Beide Varianten eines Referenzpreissystems sind abzulehnen und auf die Anpassungen im Art. 52 ist zu verzichten.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	53	1bis		Wenn den Organisationen der Versicherer ein Beschwerderecht zugestanden wird, ist dieses auch den Organisationen der Leistungserbringer zuzugestehen.	Entweder der Artikel wird entsprechend angepasst und auch den Organisationen der Leistungserbringer von nationaler oder regionaler Bedeutung wird das Beschwerderecht eingeräumt oder der Artikel ist zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59	1	G	Unter Ziffer 1 ist der Verweis auf Art. 42 ist zu streichen entsprechend der Argumentation von MSN unter Art. 42	Der Verweis auf Art. 42 ist zu streichen entsprechend der Argumentation von MSN unter Art. 42
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59	1	G	Auch der Verweis unter Ziff. 3 lit. G ist zu streichen mit derselben Begründung	Auch der Verweis unter Ziff. 3 lit. G ist zu streichen mit derselben Begründung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	a	Das Kostenerstattungsprinzip des KVG ist stark verankert und darauf stützen sich insbesondere auch die vom Bundesrat genehmigten Rückerstattungsbeträge z.B. MiGeL. Würde vom Kostenerstattungsprinzip abgerückt, müssten dafür dann die Rückerstattungsbeträge dem Kostenerstattungsprinzip entsprechen, was widersinnig wäre.	Lit. a ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	b	Das Territorialitätsprinzip beinhaltet auch Massnahmen zur Sicherung von Qualität usw. Stichworte wie Zulassung, Praxisbewilligungen, Nachweis von Fort- und Weiterbildung sind hier zu nennen. Eine Aufhebung dieses Prinzips hätte zur Folge, dass auch das MedBG angepasst werden müsste, indem auch ausländische Leistungserbringer, welche Leistungen im Rahmen der OKP in der Schweiz erbringen, dem Gesetz unterstellt sind. Da dies nicht ohne weiteres möglich ist, erscheinen uns Projekte	Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

				<p>in dieser Richtung höchst problematisch.</p> <p>Daneben gilt es festzuhalten, dass bereits heute Pilotprojekte in gewissen Kantonen bestehen und offensichtlich haben diese gestartet werden können, ohne diesen Artikel, weshalb er überflüssig ist.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	c	<p>Die besonderen Versicherungsformen nach KVV 101 ermöglichen derartige Versuche, weshalb der Artikel überflüssig ist, und die Entwicklung der alternativen Versicherungsmodelle nach KVV 101 nicht nur konkurriert, sondern unnötigerweise gefährdet, da hier die Voraussetzungen dazu nicht weiter ausgeführt werden, wie dies bei der Prämienrabattierung der Versicherungsformen nach KVV 101 klar geregelt ist.</p>	Lit. c ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	D	<p>Die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen ist eine politische Forderung, welche bereits im Raum steht und von MSN begrüsst wird. Eine Notwendigkeit diese über einen Experimentierartikel einzuführen besteht aus Sicht von MSN nicht, da die Umsetzung nicht durch ein Experiment sondern dauerhaft und schweizweit an die Hand zu nehmen ist.</p>	Lit. d ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	E	<p>Die Förderung der koordinierten und integrierten Gesundheitsversorgung ist eine zentrale Forderung von MSN in Zusammenhang mit Massnahmen zur Dämmung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. MSN verweist jedoch auf die Ausführungen unter lit. c. Es besteht die Gefahr, dass die Innovationskraft der alternativen Versicherungsmodelle gemäss KVV 101 unnötig konkurriert und gefährdet wird.</p>	Lit. e ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	1	F	<p>Dies ist eine Generalklausel zum Verlassen des KVG und ist strikt abzulehnen. MSN hält dafür, dass das KVG die Regeln definiert, nach welchen sich alle Beteiligten zu richten haben. Eine derartige Bestimmung im Rahmen eines</p>	Lit. f ist ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

werden.				Experimentierartikels gefährdet auch die Rechtssicherheit.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59b	2		Der Experimentierartikel wird von MSN abgelehnt, da bereits heute weitreichende Möglichkeiten für die Umsetzung von Pilotprojekten/Experimenten bestehen. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zum Experimentierartikel werden nur zu einer Behinderung bei der Umsetzung führen, da den Projekten mehr Pflichten, z.B. Zulassungsbestimmungen, Evaluationen, u.a. aufgebürdet werden.	Der Artikel 59b ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		3		Der Experimentierartikel wird von MSN abgelehnt, da bereits heute weitreichende Möglichkeiten für die Umsetzung von Pilotprojekten/Experimenten bestehen. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zum Experimentierartikel werden nur zu einer Behinderung bei der Umsetzung führen, da den Projekten mehr Pflichten, z.B. Zulassungsbestimmungen, Evaluationen, u.a. aufgebürdet werden. Abweichungen von einem Gesetz können aus rechtsstaatlicher Sicht nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden, denn Gesetze stehen über Verordnungen. Eine Ausnahme wäre demnach im Gesetz selbst zu vermerken und die Einzelheiten wären entsprechend in einer Verordnung zu regeln.	Der Artikel 59b ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		4		Der Experimentierartikel wird von MSN abgelehnt, da bereits heute weitreichende Möglichkeiten für die Umsetzung von Pilotprojekten/Experimenten bestehen. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zum Experimentierartikel werden nur zu einer Behinderung bei der Umsetzung führen, da den Projekten mehr Pflichten, z.B. Zulassungsbestimmungen, Evaluationen, u.a. aufgebürdet werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an einem Projekt könnte aus Sicht von MSN nur dann im Gesetz verankert werden, wenn das Projekt	Der Artikel 59b ist ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>selbst den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht, z.B. die Teilnahme an einem Früherkennungsprogramm, wenn auch die entsprechenden Leistungskataloge angepasst werden. Der Experimentierartikel in der vorliegenden Form will jedoch Experimente und Projekte fördern (siehe Art. 59b Abs. 1), welche sich teilweise oder ganz ausserhalb des gesetzlichen Rahmens des KVG bewegen. Dies käme somit für die betroffenen Parteien, welche zur Teilnahme an einem Projekt verpflichtet werden einer Verhängung von Notrecht gleich, was für MSN unakzeptabel ist.</p> <p>Würde dieser Artikel in der Revision angenommen, müsste dagegen das Referendum ergriffen werden, weil es potentiell alle Personen, welche dem KVG unterstellt sind, betreffen würde und sich alle Versicherten der Willkür eines nicht näher umschriebenen Gremiums innerhalb des EDI unterwerfen müssten.</p> <p>Die Verwaltung verkennt, dass sich die Bevölkerung mehrfach für die eigene Souveränität im Bereich der Gesundheitsversorgung ausgesprochen hat. Die freie Arzt- und Spitalwahl, die mehrfache Ablehnung der Einheitskasse. Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten ist die Freiwilligkeit ein zentrales Element bei der Umsetzung von Projekten und dies kann nicht „top-down“ mit einem derartigen Ansatz funktionieren.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		5	<p>Der Experimentierartikel wird von MSN abgelehnt, da bereits heute weitreichende Möglichkeiten für die Umsetzung von Pilotprojekten/Experimenten bestehen. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zum Experimentierartikel werden nur zu einer Behinderung bei der Umsetzung führen, da den Projekten mehr Pflichten, z.B. Zulassungsbestimmungen, Evaluationen, u.a. aufgebürdet werden.</p>	Der Artikel 59b ist ersatzlos zu streichen.
Fehler! Verweisquelle		6	<p>Der Experimentierartikel wird von MSN abgelehnt, da bereits</p>	Der Artikel 59b ist ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.				heute weitreichende Möglichkeiten für die Umsetzung von Pilotprojekten/Experimenten bestehen. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zum Experimentierartikel werden nur zu einer Behinderung bei der Umsetzung führen, da den Projekten mehr Pflichten, z.B. Zulassungsbestimmungen, Evaluationen, u.a. aufgebürdet werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

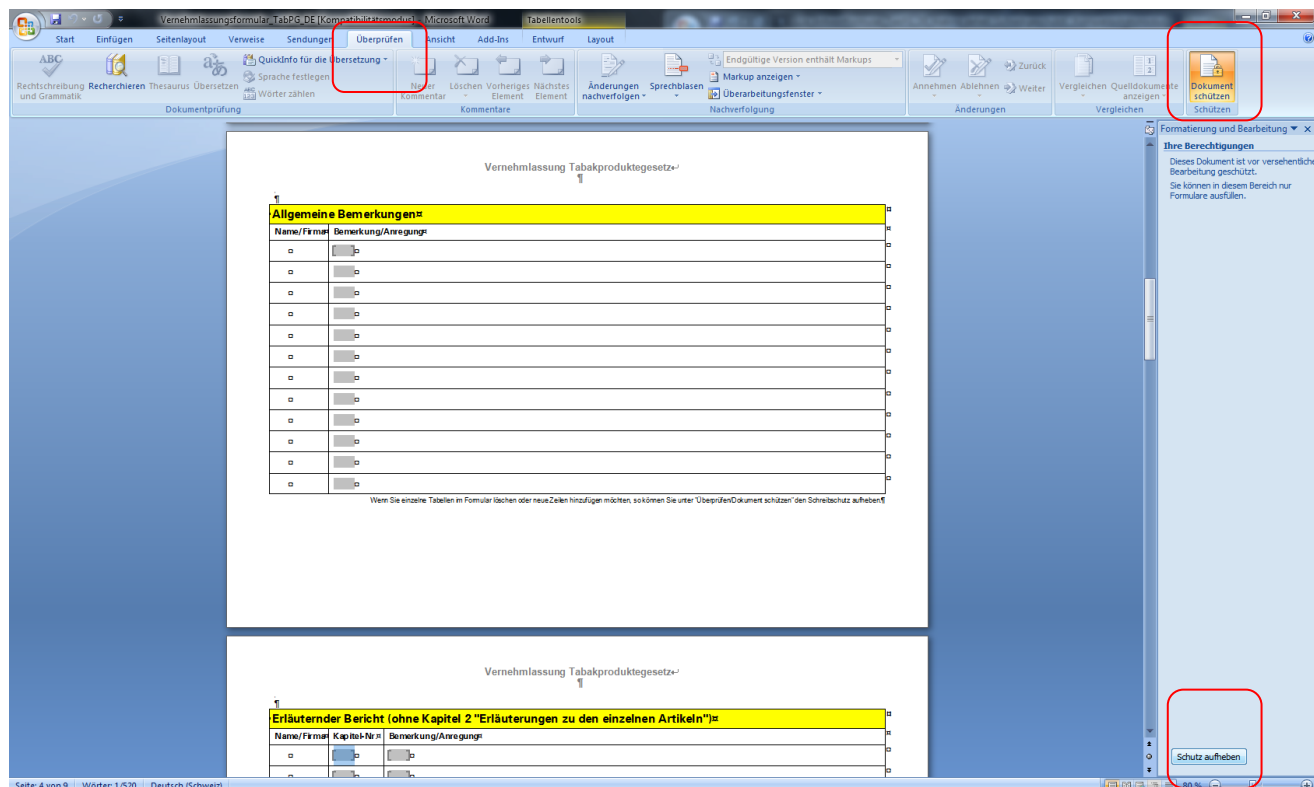
gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



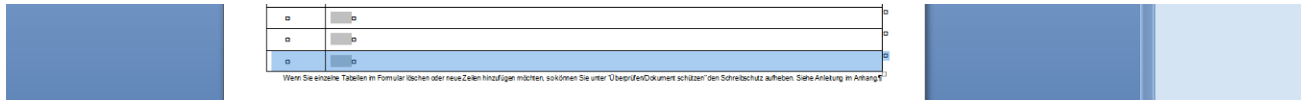
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden